

Selbstbestimmte Zukunft

VERTRETUNGSRECHT Am ersten Januar 2013 wurde aus dem Vormundschafts- das Erwachsenenschutzrecht. Mit dem sogenannten Vorsorgeauftrag können Unternehmer und Unternehmerinnen selber darüber bestimmen, wer sie in gesundheitlichen Krisensituationen vertritt.

TEXT JULIA GSCHWEND

Kleine und mittlere Unternehmen bilden das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Viele dieser Betriebe werden von Unternehmern geführt, die sowohl Inhaber und Aktionäre als auch Geschäftsführer dieser Firmen sind. Fallen diese aus gesundheitlichen Gründen aus, kann dies für die Unternehmen selbst, aber auch für ihre Familien zu einer Krisensituation führen, insbesondere dann, wenn im Voraus keine Vorkehrungen für solche Fälle getroffen worden sind.

Regelung am besten im Voraus

Den Ehegatten und eingetragenen Partnern steht gegenseitig ein gesetzliches Vertretungsrecht zu. Den Nachkommen steht dieses hingegen nicht zu; ein Nachkomme kann daher auch nicht die Geschäfte für einen erwachsenen Elternteil führen, wenn dieser kurz- oder langfristig ausfällt. Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht vor, dass mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung im Voraus festgelegt werden kann, wer im Falle der Urteilsunfähigkeit die eigenen Interessen wahrnehmen soll und darf.

Vorsorgeauftrag ersetzt Vertretungsrecht

Das im Gesetz enthaltene Vertretungsrecht stellt sicher, dass die grundlegenden persönlichen und materiellen Bedürfnisse einer urteilsunfähigen Person gewahrt werden, auch wenn von dieser vorab kein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Das gesetzliche Vertretungsrecht ist subsidiär und entfällt, wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehegatten und eingetragenen Partnern ist beschränkt und umfasst nur Rechtshandlungen, welche zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind sowie die ordentliche Vermögensverwaltung und nötigenfalls auch die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Die



Mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann eine Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder Entscheidungsbefugte nennen.

Foto: zVg/Rega

Erwachsenenschutzbehörde hat ihre Zustimmung zu sämtlichen ausserordentlichen Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen zu erteilen. Zur ausserordentlichen Vermögensverwaltung gehören beispielsweise wertvermehrende Umbauten, die Errichtung von Pfandrechten oder die Aufnahme einer neuen Hypothek auf Grundstücken, die Liquidation eines Geschäfts, der Verkauf einer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder die Prozessführung in vermögensrechtlichen Fragen.

Selbstbestimmung

In Fällen der vorübergehenden oder dauernden Urteilsunfähigkeit eines Erwachsenen ist es meist vorbei mit der Selbstbestimmung, wenn vorab keine Vorkehrungen getroffen wurden. Der Lebenspartner kann nur dann handeln, wenn es sich um einen Ehegatten oder eingetragenen Partner handelt und auch hier nur in den engen Grenzen der gesetzlichen Vertretungsmacht für Alltagsgeschäfte.

Der Vorsorgeauftrag

Als Vorsorgebeauftragter kann eine natürliche oder juristische Person bezeichnet werden. Es ist beispielsweise möglich, eine Bank oder eine Institution wie Pro Senectute mit dem Vorsorgeauftrag zu betrauen. Es kann

ein umfassender Vorsorgeauftrag erteilt werden, welcher die ganze Personensorge, Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr umfasst, es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte zu beschränken. Werden mehrere Personen beauftragt, sollte die auftraggebende Person regeln, wer welche Kompetenzen hat. Im Vorsorgeauftrag können auch Aspekte des Geschäftsverkehrs geregelt werden.

Die auftraggebende Person muss im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages handlungsfähig sein. Der Vorsorgeauftrag muss – wie das Testament – entweder öffentlich beurkundet oder eigenhändig errichtet werden. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt und dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden. ■

DIE AUTORIN

Julia Gschwend, lic. iur., LL.M. ist Mitarbeiterin der Anwaltskanzlei Reber. Die Rechtsanwältin ist unter anderem spezialisiert auf Arbeits- und Mietrecht sowie auf Vertragsrecht. Kontakt: julia.gschwend@reberlaw.ch

